



**Kontakt:**

Albrechtstraße 75

88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 204-5841

Fax: 07541 204-8806

[gesundheitsschutz@bodenseekreis.de](mailto:gesundheitsschutz@bodenseekreis.de)

## Kryptosporidiose

Die Erkrankung wird durch Kryptosporidien (Protozoen) hervorgerufen. Diese kommen weltweit beim Menschen und zahlreichen Wirbeltieren (Rinder, Pferde, Ziegen und Schafe; ebenso auch Hunde, Katzen und Vögel) vor. Der Erreger wird vom Mensch oder Tier mit dem Stuhl/Kot ausgeschieden. Die Ansteckung erfolgt über die Aufnahme von kontaminiertem Wasser (z.B. verunreinigtes Trinkwasser, Eiswürfel, Flüsse, Seen sowie Swimmingpools), als Schmierinfektion von Mensch zu Mensch, insbesondere bei Kleinkindern, selten auch von Tier zu Mensch und durch Aufnahme der Erreger über kontaminierte Lebensmittel.

### Krankheitsbild:

- Klinisches Bild variiert von asymptomatischen Infektionen bis zu schweren Krankheitsbildern mit erheblichen wässrigen Durchfällen, die ggf. zu großen Flüssigkeitsverlusten führen können. Darüber hinaus kann es auch zu Bauchschmerzen, Übelkeit, Fieber und/oder Gewichtsverlust kommen. Besonders gefährdet sind abwehrgeschwächte Personen und Säuglinge.
- **Ansteckungsfähigkeit** besteht, solange Oozysten im Stuhl ausgeschieden werden. Diese können noch mehrere Wochen nach Rückgang der Symptome ausgeschieden werden.

### Behandlung:

- Symptomatisch, Flüssigkeits- und Elektrolytverlust ausgleichen – eine spezifische Therapie existiert bislang nicht.

### Vorbeugung:

- Strenge Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere der **Händehygiene** vor der Zubereitung der Mahlzeiten, nach jedem Toilettengang sowie nach Kontakt mit Windeln, Abwasser, Haustieren und (Garten)Erde.

### Maßnahmen, Wiedenzulassung:

- **Verzicht auf Schwimmen in Schwimmbädern und Badegewässern bis mindestens 14 Tage nach Abklingen der Durchfallsymptome.**

#### Kinder:

- Erkrankte Kinder unter 6 Jahren dürfen die Einrichtung gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht besuchen und müssen dem Gesundheitsamt namentlich gemeldet werden; 48h nach Abklingen der Symptome darf die Einrichtung wieder besucht werden. Auf sorgfältige Händehygiene ist zu achten.

#### Beschäftigte im Lebensmittelbereich:

- Tätigkeitsverbot für Krankheitsverdächtige und Erkrankte gemäß § 42 IfSG.